

01.03.02

Wi

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Post- und telekommunikationsrechtliches Bereinigungsgesetz

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 221. Sitzung am 28. Februar 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie – Drucksache 14/8342 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines post- und telekommunikationsrechtlichen Bereinigungsgesetzes
– Drucksache 14/7921 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

1. In Artikel 13 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

4. § 12 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 trägt die Deutsche Post AG die Kosten, die ihr auf Grund dieses Gesetzes entstehen, selbst, solange ihr ein ausschließliches Recht nach dem Postgesetz zusteht.“

2. In Artikel 18 Nummer 3 wird § 75a Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse) wie folgt gefasst:

„(2) In verwaltungsgerichtlichen Verfahren findet § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der obersten Aufsichtsbehörde die Regulierungsbehörde tritt.“

Fristablauf: 22.03.02
Erster Durchgang: Drs. 834/01

...

3. Artikel 19 wird wie folgt gefasst:**Artikel 19****Änderung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung**

Die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 11. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2910), geändert durch Verordnung vom 14. April 1999 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird aufgehoben.

2. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 28 bleibt in der bis zum (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung für Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2001 entstanden sind, bis zum 31. Dezember 2002 anwendbar.“

4. Artikel 21 Nummer 3 wird wie folgt gefasst

3. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 51 Abs. 1 Satz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „des Absatzes 2 Nr. 1“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „Deutscher Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.